

genössischen Zentralverwaltung hierin nicht schlechter behandelt werden wollten als die S. B. B. Beamten.

3. — Dem Armenrechtsgesuch des Klägers wird insofern entsprochen, als von einer Kostenauflage an ihn Umgang genommen wird. Dagegen rechtfertigt sich die Übernahme seiner Anwaltskosten durch die Bundesgerichtskasse nicht, da der Prozess zum vorneherein aussichtslos war.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Klage wird abgewiesen.

**22. Urteil vom 25. Mai 1928 i. S. Neuhaus
gegen Pensions- und Hilfskasse der Bundesbahnen.**

Art. 69 der Statuten der Pensions- und Hilfskasse der Bundesbahnen von 1921. Begriff der durch die frühern Statuten den Versicherten zugesicherten weitergehenden Rechte im Sinne dieser Bestimmung. Wenn ein Beamter sich nach dem Inkrafttreten der Statuten von 1921 verheiratet hat, so sind für die Entrichtung der Pension an die überlebende Ehefrau nur diese Statuten, nicht die früheren massgebend.

A. — Die Klägerin, die am 29. Juli 1900 geboren ist, verheiratete sich am 6. März 1923 mit Friedrich Neuhaus, Weichenwärter der Bundesbahnen, der damals 45 Jahre alt und schon viele Jahre im Bahndienst gestanden war. Als dieser im Jahre 1926 starb, erhielt die Klägerin von der Hilfskasse der Bundesbahnen nach Art. 32 Abs. 1 der Kassestatuten nur die Hälfte der ordentlichen Witwenpension, nämlich 63 Fr. 95 Cts. im Monat, weil sie über zwanzig Jahre jünger als ihr Ehemann gewesen war.

B. — Infolgedessen hat Witwe Neuhaus am 10. Januar 1928 beim Bundesgerichte gegen die Pensions- und Hilfskasse der Bundesbahnen Klage erhoben mit folgendem Antrag : « Es sei die Beklagte gerichtlich zu ver-

halten, die der Klägerin zugesprochene monatliche Pension von 63 Fr. 95 Cts. seit dem Tode ihres Ehemannes auf den Betrag von 127 Fr. 90 Cts. zu erhöhen und je die Differenz mit Zins zu 5% je seit Fälligkeit nachzubezahlen. »

Die Klägerin beruft sich auf Art. 69 der Kassestatuten vom 31. August 1921, wonach durch die Statuten vom 19. Oktober 1906 zugesicherte weitergehende Rechte denjenigen Versicherten gewahrt bleiben, die der Kasse schon vor dem Inkrafttreten der geltenden Statuten angehört haben. Sie macht geltend, danach sei für den Pensionsanspruch Art. 27 der alten Statuten massgebend, wonach ihr die volle Witwenpension zukomme, die ihrem Ehemann auf Grund der alten Statuten zustehenden Rechte dürften durch die neuen nicht verschlechtert werden.

C. —

D. — Der Vorstand der Rechtsabteilung der Generaldirektion der Bundesbahnen hat Abweisung der Klage unter Kostenfolge beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. —

2. — Nach Art. 69 der geltenden Statuten der Pensionskasse der Bundesbahnen bleiben die durch die frühern Statuten zugesicherten weitergehenden Rechte denjenigen Versicherten gewahrt, die der Kasse schon vor dem Inkrafttreten der geltenden Statuten angehört haben. Die Klägerin, die sich erst nach diesem Zeitpunkte mit ihrem Ehemann verheiratet hat, war nun zweifellos vorher, zur Zeit der Geltung der alten Statuten, nicht Versicherte oder Begünstigte der Kasse und hatte damals nicht irgend ein Recht auf eine Pension. Sie hätte bloss dann nunmehr einen Anspruch auf die volle Witwenpension auf Grund der alten Statuten, wenn sich dieser Anspruch als Ausfluss eines Rechtes darstellte, das ihrem Ehemann bereits durch die alten Statuten im Sinne des

Art. 69 der geltenden zugesichert worden ist. Diese Voraussetzung trifft jedoch offenbar nicht zu. Die Wahrung weitergehender Rechte, die den Versicherten durch die frühern Statuten zugesichert worden sind, kann nicht darin bestehen, dass das in diesen Statuten enthaltene objektive Recht für die bisherigen Versicherten unbeschränkt weiter gelten soll, soweit es ihnen jeweilen je nach ihren Verhältnissen günstiger ist als das neue. Indem Art. 69 der geltenden Statuten von der Wahrung von zugesicherten Rechten spricht, gibt er zu erkennen, dass es sich dabei nur um subjektive Rechte handelt, die einem Versicherten — wenigstens bedingt, im Sinne einer Anwartschaft — auf Grund der alten Statuten zur Zeit ihrer Geltung bereits zustanden. Die Revision dieser Statuten erfolgte zum Zwecke der Anpassung des Kassenrechts an veränderte Verhältnisse oder Anschauungen; es ist daher klar, dass grundsätzlich die neuen Statuten vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an die Rechtsverhältnisse der Kasse mit ihren Mitgliedern regeln müssen und sich eine Ausnahme von diesem Grundsatz im allgemeinen nur insofern rechtfertigen kann, als der Schutz bereits erworbener subjektiver Rechte in Frage kommt. Dass nun der Ehemann der Klägerin vor dem Inkrafttreten der neuen Statuten, als er noch gar nicht mit ihr verheiratet war, kein bedingtes Recht oder keine Anwartschaft darauf hatte, dass ihr nach seinem Tode die volle Witwenpension zukomme, kann nicht zweifelhaft sein. Die Anwendung des Art. 32 Abs. 1 der neuen Statuten ist auch im vorliegenden Falle nicht unbillig; denn die Klägerin und ihr Ehemann mussten bei ihrer Heirat wissen oder damit rechnen, dass jene nach der genannten, damals schon geltenden Statutenbestimmung allenfalls nur die Hälfte der Witwenpension beanspruchen könne. Schon die alten Statuten bestimmten in Art. 52, dass die Vorschriften des Art. 28 Abs. 1 und 2 über die Herabsetzung und den Wegfall der Witwenpension für von den Bundesbahnen

übernommene versicherte Aktivmitglieder dann keine Geltung hätten, wenn diese zur Zeit der Übernahme verheiratet waren und die Ehe zur Zeit des Inkrafttretens der Statuten noch bestand. Für solche unter ihnen, die sich infolge Auflösung ihrer Ehe nach diesem Zeitpunkt nochmals verhehelichten oder vorher überhaupt nicht verheiratet waren, galten demnach die erwähnten neuen Bestimmungen über die Einschränkung der Witwenpension. Das lässt ebenfalls darauf schliessen, dass Art. 69 der Statuten von 1921 das bisherige Recht über die Witwenpension nicht solchen Ehegatten zugute kommen lassen will, die sich erst nach ihrem Inkrafttreten verheiratet haben.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Klage wird abgewiesen.

XII. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE

ORGANISATION JUDICIAIRE FÉDÉRALE

23. Arrêt du 4 mai 1928

dans la cause **Commission officielle de protection des mineurs
du canton de Genève**
contre **Autorité cantonale de surveillance des tutelles.**

N'a pas qualité pour former un recours de droit public au Tribunal fédéral l'autorité instituée par le Canton pour assurer l'accomplissement des tâches imposées à la communauté par le CCS en matière de tutelle.

A. — Par requête du 21 novembre 1927, la Commission recourante a demandé à l'Autorité tutélaire cantonale de prononcer la déchéance de la puissance paternelle de dame Winz, divorcée Menoud, sur sa fillette Henriette-